

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Lichtenau vom 17.03.2016 i.d.F. vom 15.12.2016

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten vorgehalten:
 1. Gräber für Erdbestattungen als Reihen- und Wahlgräber
 2. Kindergräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen als Reihen- und Wahlgräber
 3. Gräber für Urnenbeisetzungen als Wahlgräber
 4. Rasengräber für Urnenbeisetzungen als Wahlgräber
 5. Gemeinschaftsanlagen für anonyme Urnenbeisetzungen als Reihengräber
 6. gärtnergepflegte Grabanlagen mit Pflegevertragsverpflichtung
 7. gärtnergepflegte Grabfelder in Muckenschopf (Grabnutzungsgebühr inkl. Pflegegebühr)
 8. Ehrengräber
 9. Gräber im Sinne des Gräbergesetzes (Kriegsopfergräber)
 10. Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten sowie für Ungeborene (Sternenkindergrab, Schmetterlingskindergrab; wird kostenlos überlassen)

Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle angebotenen Arten von Grabstätten auf allen Friedhöfen vorgehalten werden.

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Im „Sternen- bzw. Schmetterlingskindergrab“ werden Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborene gem. § 6 BestG ohne namentliche Nennung beigesetzt.

§ 2 Gebührenverzeichnis

Die in § 32 Absatz 2 der Friedhofssatzung genannte Anlage zur Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Anlage zur Friedhofsatzung

- Gebührenverzeichnis ab 01.04.2023 -

1. Verwaltungsgebühren		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	44,00 €
1.2	Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller auf die Dauer von 2 Jahren	44,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	44,00 €
1.4	Zulassung zur sonstigen gewerblichen Tätigkeit	44,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	75,00 €
2. Benutzungsgebühren		
2.1 Erdbestattungen - Öffnen und Schließen der Grabstätte		
2.1.1	von Personen im Alter von 10 Jahren oder über 10 Jahren	495,00 €
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	262,00 €
2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborenen	169,00 €
2.2 Beisetzung von Aschen - Öffnen und Schließen der Grabstätte		
2.2.1	Beisetzung von Aschen	169,00 €
2.3 Überlassung eines Reihengrabes		
2.3.1	Reihengrab (Personen im Alter von 10 Jahren oder über 10 Jahren)	1.350,00 €
2.3.2	Reihengrab gärtnergepflegt Muckenschopf (Personen im Alter von 10 Jahren oder über 10 Jahren)	7.510,00 €
2.3.3	Reihengrab (Personen unter 10 Jahren)	480,00 €
2.3.4	Urnenreihengrab in Gemeinschaftsanlage	620,00 €
2.3.5	Urnenreihengrab gärtnergepflegt Muckenschopf	2.630,00 €
2.3.6	anonymes Urnengrab	540,00 €
2.3.7	Grabschild	101,00 €
2.4 Überlassung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.4.1	Wahlgrab für Personen im Alter von 10 Jahren oder über 10 Jahren (Einzelwahlgrab einfachtief)	1.480,00 €
2.4.2	Wahlgrab für Personen unter 10 Jahren (Kinderwahlgrab)	850,00 €
2.4.3	Doppelwahlgrab einfachtief	2.250,00 €
2.4.4	Urnenwahlgrab	1.130,00 €
2.4.5	Urnenrasenwahlgrab	760,00 €
2.4.6	Urnenwahlgrab in Gemeinschaftsanlage	760,00 €
2.4.7	Grabschild	101,00 €
2.5 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts		
2.5.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.4.1 bis 2.4.6	
2.5.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer, anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt (1/25 bzw. 1/15 je Jahr)	
2.6 Friedhofshalle		
2.6.1	Benutzung der Friedhofshalle (Ein- bzw. Aussegnungshalle Lichtenau, Ulm, Grauelsbaum)	350,00 €
2.6.2	Benutzung Kühlzelle oder Kühlkatafalk je angefangener Tag	40,00 €
2.7 Verlegung von Bodenplatten		
2.7.1	Verlegung von Bodenplatten je Einzelgrabfläche	279,00 €
2.7.2	Verlegung von Bodenplatten je Doppelgrabfläche	348,00 €
2.7.3	Verlegung von Bodenplatten je Urnengrabfläche	162,00 €
2.8 Sonstige Leistungen		
2.8.1	Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und angefangene Stunde	46,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen entsprechenden Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 17.03.2016 i.d.F. vom 15.12.2016 außer Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lichtenau, den 23.02.2023

Christian Greilach
Bürgermeister